

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

25.09.2015

Mein Schreiben vom
13.08.2015
Az.: 17 4 - SP / 21a

Ihre Schreiben vom
17.07.2015, Az.: 131/2
03.09.2015, Az.: 130/1

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Laura Brescia
laura.brescia@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651/9494-818
0651/9494-77818

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.07.2015, hier eingegangen am 27.07.2015, hat die Stadtverwaltung Speyer die vom Stadtrat der Stadt Speyer in der Sitzung am 16.07.2015 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 folgende

Entscheidungen:

1. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der korrigierten 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten und um

987.560 € höheren (bisher 4.045.680 €) Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer vorgesehenen **Investitionskredite** in Höhe von

5.033.240 €

unter der Bedingung, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche mindestens eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 Nummern 1, 3 oder 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

2. Soweit in dieser Haushaltsverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die mit Haushaltsverfügung vom 30.03.2015 getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort.

Vorbemerkungen

Im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Investitionskredite auf 5.046.230 € festgelegt. Wie Sie mir mit Schreiben vom 03.09.2015 und unter Bezugnahme auf Ihre E-Mails vom 03.09.2015 und 04.09.2015 mitgeteilt haben, hat sich bei der Berechnung zur Erhöhung der Investitionskredite ein Fehler bzgl. der Verkaufserlöse ergeben, welche zur Minderung der Liquiditätskreditverschuldung beitragen sollen. Die korrekte Berechnung lautet: $4.981.050 \text{ €} + (104.380 \text{ €} \times 50 \%) = 5.033.240 \text{ €}$. Ein Betrag in Höhe von 12.990 € ist demnach nicht genehmigungsfähig. Bei der Analyse des Haushaltes wurden aus Vereinfachungsgründen die jetzt vorliegenden Haushaltsdaten berücksichtigt und in die Verfügung aufgenommen. Ich bitte bei öffentlicher Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung und bei öffentlicher Auslegung des Nachtragshaushaltsplans jedoch um Korrektur.

Laut Nachtragshaushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 vermindern sich im Ergebnishaushalt der Jahresfehlbetrag von 14.700.725 € um 4.065.740 € auf

10.634.985 € und im Finanzhaushalt der Finanzmittelfehlbetrag von 12.317.105 € um 4.386.870 € auf 7.930.235 €.

Damit verstoßen sowohl der Nachtragsergebnishaushalt 2015 als auch der Nachtragsfinanzhaushalt 2015 erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Der weiterhin sehr hohe Jahresfehlbetrag schlägt sich im Finanzhaushalt mit einem negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 2.949.185 € und Tilgungszahlungen für Investitionskredite von 2.721.100 € in einem Liquiditätskreditbedarf von 5.605.105 € nieder.

Hinzu kommt eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten von 2.325.130 €.

Laut Nachtragshaushaltsplanung steigen die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in diesem Haushaltsjahr auf 136.829.927 €.

Zusammen mit den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von 52.182.523,46 € wird der Schuldenberg bis zum Jahresende auf 189.012.450,46 € anwachsen. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt in diesem Jahr von 3.616 € auf 3.775 €.

Darüber hinaus droht die bilanzielle Überschuldung, die ohne drastische Sparmaßnahmen im Jahr 2018 eintreten wird.

Die Verringerung des Jahresfehlbetrages resultiert im Wesentlichen aus den Mehrerträgen bei den Zuwendungen in Höhe von 5.228.530 €.

In Anbetracht der hohen Fehlbeträge muss die Stadt Speyer jedoch auch selbst zur Haushaltsverbesserung beitragen. Insbesondere wird eine Anhebung der unterdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze empfohlen.

Nachtragshaushaltssatzung

Im § 3 der Nachtragshaushaltssatzung haben Sie die Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Speyer festgehalten. Gem. Muster 2 zu § 98 i. V. m. § 97 GemO ist dies jedoch kein Bestandteil der Nachtragshaushaltssatzung. Hiernach wer-

den lediglich die Gebühren- und Beitragssätze gefordert. Ich gehe dennoch davon aus, dass die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzungsänderung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 erhöhen sich der Gesamtbetrag der Erträge um 8.841.850 € auf 144.299.555 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen um 4.776.110 € auf 154.934.540 €.

Daher verringert sich der geplante Jahresfehlbetrag von 14.700.725 € um 4.065.740 € auf 10.634.985 €.

Der Ergebnishaushalt weist nun um 8.884.860 € vermehrte Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 141.401.245 € und um 3.791.760 € erhöhte Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 148.368.540 € aus, wodurch sich das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 12.060.395 € um 5.093.100 € auf 6.967.295 € vermindert.

Da sich die Zins- und sonstigen Finanzerträge um 43.010 € auf 2.898.310 € verkürzen und sich die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen um 984.350 € auf 6.566.000 € erhöhen, verschlechtert sich das Finanzergebnis um 1.027.360 € auf -3.667.690 €.

Da außerordentliche Erträge und Aufwendungen weiterhin nicht geplant sind, führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit und das negative Finanzergebnis zum noch immer erheblichen negativen Jahresergebnis von 10.634.985 €.

Zwecks Verringerung der Neuverschuldung aus Liquiditätskrediten sind unbedingt tief greifende, nachhaltige Haushaltssicherungsmaßnahmen anzustrengen, wozu sich die Stadt Speyer mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds verpflichtet hat.

Ertragsanalyse

Steuern und ähnliche Abgaben (Posten 1) machen mit einem um 1.021.800 € auf 75.955.230 € erhöhten Volumen mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit wie auch der Erträge des Ergebnishaushalts aus. Die wesentlichen Mehrerträge ergeben sich aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von rund 1 Mio. €.

Die „Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge“ (Posten 2), steigen im Vergleich zum Basishaushalt 2015 um 5.228.530 € von 28.197.275 € auf 33.425.805 €. Bei den Schlüsselzuweisungen B 2 werden nun Mehrerträge in Höhe von 2,72 Mio. € erwartet, da sich aufgrund der aktuellen Berechnung mit den Orientierungsdaten vom 07.10.2014, unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen vom 01.04.2015, eine höhere Zuweisung ergibt. Die weitere wesentliche Verbesserung resultiert aus höheren Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (1,2 Mio. €), insb. aus Zuweisungen für Personalkosten 2015, ausgefallene Elternbeiträge und Bonuskinder (ca. 800.000 €).

Die Erträge der sozialen Sicherung (Posten 3) steigen um 464.500 € auf 13.103.350 €. Die Mehrerträge entfallen vor allem auf die Kostenbeteiligung des Landes als überörtlicher Träger nach dem SGB XII (120.000 €) und auf die Kostenbeteiligung nach SGB XII des Landes zwecks Hilfen für Asylbewerber (130.000 €).

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Posten 4) erhöhen sich um 227.420 € auf 8.191.120 €. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um höhere Erträge beim Produkt 31400 *Soziale Einrichtungen für Wohnungslose und Asylbewerber* im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales*.

Bei dem Posten 9 „Sonstige laufende Erträge“ steigen die Einnahmen im 1. Nachtragshaushalt um 1.961.900 € auf 5.782.600 €. Diese Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

Erträgen aus Verwaltungstätigkeit, die sich um 8.884.860 € auf 141.401.245 € vermehren, stehen Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit, die um 3.791.760 € auf 148.368.540 € wachsen, gegenüber. Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit verbessert sich um 5.093.100 € auf -6.967.295 €.

Aufwandsanalyse

Die Personalaufwendungen (Posten 11) erhöhen sich um 628.090 € auf 43.066.930 € und die Versorgungsaufwendungen (Posten 12) um 593.700 € auf 1.057.200 €. Die größten Positionen entfallen hierbei auf die Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive sowie passive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Höhe von insg. 1.142.000 €. In meiner Haushaltsverfügung vom 30.03.2015 habe ich Sie darauf hingewiesen, die Beihilfen und Beihilferückstellungen bei den Produkten mit Personalaufwendungen zu veranschlagen und nicht zentral beim Produkt 11200. Dem sind Sie leider nicht nachgekommen. Ich bitte Sie daher dringlichst, dies künftig zu beachten.

Bei dem Posten 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ ergeben sich im Vergleich zum Basishaushalt 2015 Mehrbelastungen in Höhe von 617.740 €, sodass sich der Ansatz auf 15.396.490 € erhöht. Der Mehrbedarf ist insbesondere auf den Bereich Unterhalt von Straßen, Wege und Plätze (302.000 €), Gewässerunterhalt (120.000 €) und Schülerbeförderung (110.000 €) zurückzuführen.

Die größte Bewirtschaftungseinheit stellen weiterhin gestiegene Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung dar. Die Erträge der sozialen Sicherung steigen im 1. Nachtragshaushalt zwar um 464.500 € auf 13.103.350 €, allerdings erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung (Posten 17) ebenfalls um 1.329.300 € auf 46.160.640 €, sodass der Zuschussbedarf des Sozietats um 864.800 € auf nunmehr 33.057.290 € steigt. Die Mehrbelastung für die Stadt resultiert laut Vorbericht in erster Linie aus der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und Inobhutnahme (746.100 €), Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (375.100 €) und Kostenbeteiligung nach dem AsylbG für Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse – Taschengeld –

(240.000 €). Ursächlich hierfür sind insbesondere stark gestiegene Fallzahlen und die Anpassung an die Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Bei dem Posten 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ steigen die Aufwendungen um 535.880 € auf 10.028.200 €. Die größten Positionen entfallen hierbei auf die Aufwendungen aus der Abwicklung des Treuhandvermögens Normand (200.000 €) und Aufwendungen für nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen (132.020 €).

Finanzergebnis

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge verringern sich im 1. Nachtragshaushalt 2015 um 43.010 € auf 2.898.310 €, während sich die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen um 984.350 € von 5.581.650 € auf 6.566.000 € erhöhen, so dass sich das Finanzergebnis um 1.027.360 € auf -3.667.690 € verschlechtert. Die Reduzierung der Zins- und sonstigen Finanzerträge in Höhe von 43.010 € ist auf die geringere Dividende der Pfalzwerke AG zurückzuführen.

Die Erhöhung der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 984.350 € ist einerseits insbesondere auf Mehraufwendungen in Bezug auf den zurzeit sinkenden Euribor und den durch Vertragsabschluss festgesetzten Zinssatz von 4,25 % (650.000 €) sowie den geplanten Jahresfehlbetrag 2015 der Entsorgungsbetriebe Speyer (494.600 €) zurückzuführen. Andererseits stehen den Mehraufwendungen vor allem geringere Aufwendungen wegen niedrigeren Zinssätzen bei Darlehensaufnahmen gegenüber (-150.000 €).

In Anbetracht des immensen Jahresfehlbetrages in Höhe von 10.634.985 € müssen strikteste Sparmaßnahmen vorgenommen werden. In der Phase der Haushaltsausführung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 101 GemO zwecks Kürzung der Haushaltsmittel und somit zur Verringerung der Aufwendungen sehr geeignet, wobei ich dringend auf die entsprechende Verwaltungsvorschrift hinweise, wonach der Oberbürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch zu machen hat, sobald und solange andere Möglichkeiten zum Erreichen des Haushaltsausgleichs bzw. zur größt-

möglichen Reduzierung des Jahresfehlbetrages nicht bestehen. Ich bitte um Mitteilung, warum von dieser Pflicht noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

Neben den freiwilligen Aufgaben sind auch die Pflichtaufgaben und die Auftragsangelegenheiten einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören Optimierungsmaßnahmen, die den Aufwand auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren und die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten gewährleisten.

Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen um 8.761.850 € auf 141.222.405 € und die ordentlichen Auszahlungen um 3.439.610 € auf 144.171.590 € hoch gesetzt, sodass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen um 5.322.240 € auf -2.949.185 € verringert. Dieser bestimmt im Wesentlichen den Liquiditätskreditbedarf.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden um 150.100 € auf 2.341.730 € verringert. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich um 785.270 € auf 7.322.780 €.

Folglich erhöht sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 935.370 € auf einen Betrag von -4.981.050 €. Infolge dessen ändert sich die notwendige Investitionskreditaufnahme von 4.045.680 € um 987.560 € auf 5.033.240 €. Die Abweichung in Höhe von 52.190 € kommt daher zustande, dass die Hälfte der investiven Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (Gesamtsumme 104.380 €) zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind.

Da die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 4.386.870 € auf 10.651.335 € verringert und die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit wieder mit 2.721.100 € festgesetzt werden, vermindert sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 4.386.870 € auf 7.930.235 €

Sowohl der Gesamtbetrag der Einzahlungen als auch der Gesamtbetrag der Auszahlungen erhöhen sich von 149.990.590 € um 4.224.880 € auf 154.215.470 €.

Haushaltsausgleich

Der 1. Nachtragsfinanzhaushalt weist nicht den gemäß § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus.

Unter Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP ist bestimmt, dass im Rahmen einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der obengenannten Bestimmungen zum Haushaltsausgleich bei einer Teilnahme am KEF-RP diese Regelungen dahingehend zu verstehen sind, dass im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken.

Aufgrund der Haushaltsverbesserungen schließen die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit einem um 5.322.240 € verringerten Saldo von -2.949.185 € ab.

Zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind unverändert Auszahlungen von 2.721.100 € veranschlagt. Die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten beträgt laut Konsolidierungsvertrag 4.278.252 €. Unter Berücksichtigung vorzutragender Fehlbeträge von 72.395.631 € entsteht eine Unterdeckung in Höhe von 82.344.168 €.

Finanzmittelfehlbetrag

Im Nachtragshaushalt verringert sich der Finanzmittelfehlbetrag um 4.386.870 € auf 7.930.235 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird.

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -4.981.050 € stellt bei einem negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und

Auszahlungen und einem langjährigen hoch verschuldeten Haushalt grundsätzlich den Investitionskreditbedarf dar.

Die Hälfte der Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken, also 52.190 €, dürfen nicht für Investitionen eingesetzt werden, sondern müssen der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung dienen. Aus diesem Grund ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite in § 2 der Haushaltssatzung nicht auf 4.981.050 €, sondern auf 5.033.240 € festgesetzt. Wie oben bereits angemerkt, stimmen die Zahlen zur Investitionskreditaufnahme im Nachtragshaushalt aufgrund einer fehlerhaften Berechnung nicht und sind mit öffentlicher Bekanntmachung bzw. öffentlicher Auslegung zu korrigieren. Die betroffenen Zahlen, die mit der Investitionskreditaufnahme zusammenhängen, sind daher in meiner Haushaltsverfügung zum Teil ebenfalls unkorrekt.

An Tilgungen von Investitionskrediten sind unverändert 2.721.100 € eingeplant.

Die Netto-Neuverschuldung aus Investitionskrediten beträgt 2.325.130 €

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung verringern sich wegen des um 5.322.240 € niedrigeren negativen Saldos aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 5.605.105 €.

Die Netto-Neuverschuldung aus Investitionskrediten sowie die Liquiditätskreditneuverschuldung ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 7.930.235 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.

Investitionen

Für Investitionen werden die Auszahlungen für Sachanlagen um 719.380 € auf 6.700.580 € und die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände um 65.890 € auf 622.200 angehoben.

Auf der Einzahlungsseite vermindern sich die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen um 228.500 € auf 1.373.750 €.

Somit decken sie bei vermehrten Investitionsauszahlungen ca. ein Fünftel der Investitionskosten.

Da die Investitionseinzahlungen um 150.100 € sinken, die Investitionsauszahlungen um 785.270 € steigen und 52.190 € zur Reduzierung der Liquiditätskreditverschuldung verwendet werden, sind Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 5.033.240 € veranschlagt.

Die für dieses Jahr geplanten Investitionen, die zu zwei Dritteln fremdfinanziert werden müssen, verursachen einen Schuldendienst, der den städtischen Haushalt über viele Jahre belasten wird.

Die gemäß § 4 Abs. 11 und 12 GemHVO zu erstellende Investitionsübersicht enthält acht Maßnahmen mit den jeweiligen Nachtragshaushaltsansätzen. Die investiven Veränderungen der Nachtragshaushalte haben Sie entsprechend meiner Vorjahresforderung nunmehr in der Investitionsübersicht dargestellt, was ich ausdrücklich begrüße.

Die Übersicht enthält sechs neu veranschlagte Investitionsvorhaben und zwei Ansatzkürzungen.

Für den Grundstückskauf in der Anton-Dengler-Straße sind im Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* beim Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* Auszahlungen von 95.000 € veranschlagt. Laut Ihrer Auskunft handelt es sich hierbei um einen Rückkauf wegen Nichteinhaltung der Bauverpflichtung und somit um eine Pflichtaufgabe.

Im Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sinkt beim Produkt 21801 *Integrierte Gesamtschule Georg-Friedrich-Kolb* der Auszahlungsansatz bezüglich „Umbau Fachräume“ um 200.000 € auf 800.000 €, da die Maßnahme teilweise in 2016 verschoben wurde. Die Einzahlungen aus Zuwendungen reduzieren sich um 565.000 € auf 35.000 €. Gemäß Zuwendungsbescheid betragen die Landeszuweisungen in 2015 lediglich 35.000 €. In den Folgejahren folgen weitere 465.000 €. Mit Schreiben vom 03.09.2015 teilten Sie mit, dass gemäß Bescheid vom 10.12.2014 anstelle der geplan-

ten 600.000 € Landeszuweisungen aufgrund geringerer zuwendungsfähiger Kosten nur 500.000 € bewilligt wurden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung war die genaue Höhe der Landeszuweisung somit noch nicht bekannt.

Im Teilhaushalt 03 sind beim Produkt 22101 *Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule* Auszahlungen von 58.500 € bei Zuwendungen von 58.500 € für den Bau eines Mini-Spielfeldes in Kunststoffbauweise vorgesehen. Auf Nachfrage teilten Sie uns mit, dass diese Maßnahme vollständig durch Spenden finanziert wird.

Beim Produkt 31400 *Soziale Einrichtungen für Wohnungslose und Asylbewerber* sind im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* zum Umbau (1. Bauabschnitt) des ehemaligen Altenheimes Engelsingasse in eine Asylbewerberunterkunft Auszahlungen von 400.000 € neu veranschlagt. Entgegen der Darstellung im Nachtragshaushaltsplan handelt es sich hierbei Ihrer Mitteilung nach um eine Pflichtaufgabe und nicht um eine freiwillige Aufgabe.

Zur Umsetzung des Lichtmasterplanes für das gesamte innere Stadtgebiet sind im Teilhaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* beim Produkt 51130 *Städtebauförderung* Auszahlungen von 270.000 € sowie Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von 243.000 € veranschlagt.

Im Teilhaushalt 05 sind beim Produkt 54100 *Gemeindestraßen* Auszahlungen in Höhe von 180.000 € und Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von 48.000 € zur grundhaften Sanierung der Schneckennudelbrücke am Hauptbahnhof eingeplant.

Beim Produkt 54200 *Kreisstraßen* ist im Teilhaushalt 05 für den Ausbau Teilstück Industriestraße (K3) der Ansatz bei den Auszahlungen um 190.000 € auf 310.000 € reduziert worden. Für den Bau einer Lichtsignalanlage Geibstraße/Am Technikmuseum (K2) kommen Auszahlungen in Höhe von 90.000 € hinzu.

Genehmigung der Investitionskredite

Aufgrund der Investitionstätigkeit haben sich die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten um 987.560 € auf 5.033.240 € erhöht. Folglich bedarf die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite.

Laut § 103 Abs. 2 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
„Freie Finanzspitze“	-5.670.285 €	-10.715.835 €	-9.272.645 €	-8.098.197 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2015 bis 2018 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
„Freie Finanzspitze“ – KEF-Mindesttilgung	-9.948.537 €	-14.994.087 €	-13.550.897 €	-12.376.449 €

Die Stadt Speyer ist somit mittelfristig als finanziell erheblich leistungsunfähig einzustufen. Daher wird die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite

beschränkt auf Vorhaben, für die ein Ausnahmetatbestand der Ziffer 4.1.3 Nr. 1, der Ziffer 4.1.3 Nr. 3 oder der Ziffer 4.1.3 Nr. 4 der VV zu § 103 GemO zutrifft.

Gemäß Ziffer 4.1.3 Nr. 1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt. Ich möchte Sie gesondert darauf hinweisen, dass nach einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz (vgl. Urteil des OVG Koblenz vom 06.07.2004, Az.: 6 K 2875/03.KO) das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit „anderen Worten gesagt“ von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.

Laut Ziffer 4.1.3 Nr. 3 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat.

Nach der Ziffer 4.1.3 Nr. 4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

In Anbetracht der höchst defizitären Haushaltslage weise ich darauf hin, dass Investitionskreditaufnahmen wegen der zusätzlichen Haushaltsbelastung aus dem Schuldendienst, grundsätzlich nicht vertretbar sind. Daher konnten die geplanten Investitionskreditaufnahmen nur unter den obengenannten Vorbehalten genehmigt werden.

Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 181.082.215,46 € (aus Investitionskrediten: 49.857.393,46 € / aus Liquiditätskrediten: 131.224.822 €).

Aufgrund der Nachtragshaushaltsplanung werden die Verbindlichkeiten bis zum Ende des Haushaltsjahres noch um 7.930.235 € auf insgesamt 189.012.450,46 € (aus Investitionskrediten: 52.182.523,46 € / aus Liquiditätskrediten: 136.829.927 €) ansteigen.

Einhergehend mit der Zunahme der Schulden um 7.930.235 € wächst die Pro-Kopf-Verschuldung in diesem Jahr von 3.616 € auf 3.775 €, wobei auf die Investitionskreditverschuldung 1.042 € und auf die Liquiditätskreditverschuldung 2.733 €, also mehr als das Doppelte, entfallen. Ohne harte Gegensteuerung wachsen die Schulden jeden Tag des Jahres 2015 um ca. 22.000 €.

Eigenkapital

Gemäß § 98 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 3 GemO sind in der Nachtragshaushaltssatzung 2015 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2013, des Haushaltsjahres 2014 und des Haushaltsjahres 2015 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.

Laut § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2014 voraussichtlich 40.259.200 € und zum 31.12.2015 voraussichtlich 29.624.215 € wobei eine Fußnote besagt, dass die festgestellten Jahresabschlüsse der Jahre 2012 ff. zum Zeitpunkt der Drucklegung des Nachtragshaushaltes noch nicht vorlagen. Nach § 108 Abs. 4 GemO ist ein Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, damit der Stadtrat gemäß § 114 Abs. 1 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann.

Daher sind die Jahresabschlüsse so bald wie möglich fertig zu stellen. Es wird um Benennung eines konkreten Zeitplanes zur Erstellung der Abschlüsse gebeten, so dass künftig der Stand des Eigenkapitals zu den jeweiligen Stichtagen gemäß Muster 1 bzw. Muster 2 zu § 95 i. V. m. § 97 GemO bzw. § 98 i. V. m. § 97 GemO in der Haushaltssatzung vollständig aufgenommen werden kann und der anhaltende Verstoß gegen § 114 Abs. 1 GemO somit beseitigt wird.

Laut Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals sinkt das Eigenkapital im Laufe dieses Haushaltsjahres um den Jahresfehlbetrag von 10.634.985 € auf 29.624.215 €.

Bei einem Eigenkapital von 29.624.215 € am Jahresende 2015 und einem Jahresfehlbetrag 2015 von 10.634.985 € beläuft sich die *Eigenkapitalreichweite* auf den besorgniserregenden Faktor 2,79. Dies bedeutet, dass bei konstantem Jahresfehlbetrag das Eigenkapital bereits im Jahr 2018 aufgebraucht wird, wenn das Rechnungsergebnis 2014 nicht besser als der geplante Jahresfehlbetrag 2014 ist und der Jahresfehlbetrag 2015 im Haushaltsvollzug nicht gesenkt wird.

Ohne drastische zusätzliche Haushaltssicherungsmaßnahmen wird die Stadt Speyer in kurzer Zeit bilanziell überschuldet sein, was einen erheblichen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt.

Wenn auch der Zeitpunkt der unrechtmäßigen bilanziellen Überschuldung nach heutiger Sicht kaum abzuwenden erscheint, so muss jedoch alles Mögliche getan werden, um diesen Zustand zu vermeiden.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 93 Abs. 3 GemO gehört die Ausschöpfung aller Einzahlungsmöglichkeiten und der rigorose Verzicht auf Auszahlungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Speyer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung aus dem KEF und in Anbetracht des immensen Schuldenbergs mit drohender Überschuldung ist die Wahrung einer wesentlich strikteren Haushaltsdisziplin unerlässlich, die bei einer sorgfältigen, gewissenhaften Aufstellung der Haushaltspläne

beginnt, sich in der verantwortungsbewussten Planung geringerer Jahresfehlbeträge dokumentiert und während der Haushaltsdurchführung unbedingt einzuhalten ist.

Nachtragsstellenplan

Die Änderungsübersicht zum Nachtragsstellenplan habe ich lediglich einer cursori-schen Prüfung mit folgenden Ergebnissen unterzogen:

Sie planen gegenüber dem Basishaushalt 2015 10 neue Stellen für das Haushaltsjahr 2015 ein, sodass sich die Gesamtzahl der Stellen auf 769,33 Stellen im Jahr 2015 erhöht.

Nach Ihren Ausführungen handelt es sich dabei um Aufstockungen von Stellen bei Musikschulen aufgrund steigender Schülerzahlen und längerer Öffnungszeiten (+ 1 Stelle), Einstellungen von Gärtner/innen nach Ausweitung der städtischen Pflegeflächen (+ 3 Stellen) und die Einrichtung von Springerstellen in Kindertagesstätten (Erzieher, Kinderpfleger) aufgrund regelmäßig hoher krankheitsbedingter Personalausfälle (+ 6 Stellen). Aus dem Presseartikel der Rhein-Pfalz – Speyerer Rundschau – Nr. 155 vom 08.07.2015, Seite 15, habe ich Kenntnis erlangt, dass in allen elf städtischen Kitas der Betreuungsschlüssel des Landes bereits erfüllt werde. Die Springer z. B. für krankheitsbedingte Ausfälle seien ein „freiwilliges“ wesentliches Zeichen der Kommune. In Anbetracht der Bezugnahme auf die Umsetzung von freiwilligen Leistungen bitte ich im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage der Stadt Speyer um Stellungnahme. In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Stellungnahme bezüglich der Stellenerhöhung bei den Musikschulen.

Weiterhin werden hauptamtliche Einsatzkräfte bei den Feuerwehren eingestellt, was die Umwandlung der Beschäftigtenstellen in Beamtenstellen erfordert (10 Stellen). Ich gehe davon aus, dass sich die Stellenneuausweisungen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren und folglich nur die notwendigen Stellen ausgewiesen wurden.

Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der neuen Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 98 i. V. m. § 97 Abs. 1 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christof Pause